

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Benevol Schweiz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verein ist die Dachorganisation der Fach- und Vermittlungsstellen für Freiwilligenarbeit. Er vertritt die Interessen der Mitglieder und unterstützt sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

A. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind die Fach- und Vermittlungsstellen für Freiwilligenarbeit.

Andere Institutionen, welche die Ziele des Vereins fördern, können als ausserordentliche Mitglieder beitreten.

Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

Gegen diese Entscheide des Vorstandes kann jeder Betroffene innert dreissig Tagen seit Kenntnisnahme an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

Ein Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres austreten.

B. Mitgliederversammlung

Art. 5 Oberstes Organ

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Ihr sind folgende Geschäfte vorbehalten:

1. Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, seines Präsidenten oder seiner Präsidentin sowie der Revisionsstelle;
3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages, allenfalls unterschiedlich für verschiedene Kategorien;
4. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung;
5. Rekurse betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Weitere Geschäfte, die der Mitgliederversammlung durch die Statuten oder durch das Gesetz zugewiesen sind, oder die ihr vom Vorstand oder von einem Mitglied vorgelegt werden.

Art. 6 Zeitpunkt

Die ordentlich Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn eine vorausgehende Mitgliederversammlung oder der Vorstand sie beschliesst, sowie innerhalb von zwei Monaten, wenn ein Fünftel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.

Art. 7 Einberufung

Der Vorstand gibt den Termin für die Mitgliederversammlung möglichst frühzeitig bekannt. Wenigstens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin ist unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Traktanden zur Mitgliederversammlung einzuladen.

Art. 8 Beschlussfassung

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Mitgliedes ausgeübt wird. Stimmvertretung durch ein anderes Mitglied oder durch Dritte ist ausgeschlossen.

Ausserordentliche Mitglieder dürfen beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen und Anträge stellen.

Die Mitgliederversammlung fällt ihre Entscheide mit dem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Über Anträge zu Traktanden, die nicht nach den Regeln dieser Statuten angekündigt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 9 Zirkularbeschluss

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch auf dem Zirkularwege gefasst werden, sofern nicht ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder innert zwanzig Tagen seit Zustellung des Antrages die mündliche Beratung verlangt.

Ein Zirkularbeschluss bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

C. Vorstand

Art. 10 Wahl

Der Vorstand besteht aus wenigstens drei Personen, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 11 Aufgaben

Der Vorstand ist für die gesamte Führung und Vertretung des Vereins zuständig. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder von ihr bereits entschieden wurden.

Art. 12 Übertragung der Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins ganz oder zum Teil an einzelne Vorstandsmitglieder, Kom-

misionen, Beauftragte oder an eine Geschäftsstelle übertragen.

Nicht übertragbar sind die Oberleitung, die Ernennung, Abberufung und Überwachung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie die Festlegung der Ziele, Geschäftsgrundsätze, Organisation und Zeichnungsberechtigung.

D. Revisionsstelle

Art. 13 Wahl

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren oder einer Revisionsgesellschaft, die von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und ausreichende Fachkenntnisse besitzen.

Art. 14 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft im Sinne eines Review, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht. Sie berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

E. Schlussbestimmungen

Art. 15 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einem Beschluss, welcher zwei Drittel aller gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, die Auflösung des Vereins beschliessen.

Bei der Auflösung muss das vorhandene Vermögen einer steuerbefreiten Organisation für die Förderung der Freiwilligenarbeit zugeführt werden.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 4. Juni 2007 in Zürich genehmigt und ersetzen die Statuten vom 24. Juni 2002.

Die Vorsitzende: Die Protokollführerin:

B. von Escher R. Reinhart